4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) in der Fassung vom 24. November 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 24. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 42Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Hauswasserzählern

Nenndurchfluss bis Q_n 2,5 bzw. Q_3 = 4 m³/h	6,00 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 6 bzw. Q_3 = 10 m³/h	10,50 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 10 bzw. Q_3 = 16 m³/h	13,50 €/Monat

Großwasserzählern

Nenndurchfluss bis Q_n 25 bzw. Q_3 = 40 m³/h	47,00 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 40 bzw. Q_3 = 63 m³/h	54,00 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 60 bzw. Q_3 = 100 m³/h	70,50 €/Monat

Verbundwasserzählern

Nenndurchfluss bis Q_n 15 bzw. Q_3 = 40 m³/h	60,50 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 40 bzw. Q_3 = 63 m³/h	67,00 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 60 bzw. Q_3 = 100 m³/h	80,50 €/Monat

§ 43 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,95 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

72213 Altensteig, den 10. November 2020

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.